

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Jan. 1987 beschlossen:

Gesetz,
mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440-17, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 9 lautet der erste Satz:
"Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen des überlebenden Ehegatten, der Halb-
waise, der Waise sowie des früheren Ehegatten."
- 1a. Im § 6 Abs. 11 tritt anstelle der Zitierung "BGBl.Nr. 553/1984" die Zitierung
"BGBl.Nr. 556/1986".
2. § 7 Abs. 2 lit. c lautet:
"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Fami-
lienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem
Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87 i.d.F. BGBl.Nr. 328/1986, Geldleistungen
nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bun-
desheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezü-
ge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,
BGBl.Nr. 187/1974."
3. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind,
welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während
der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."
4. Im § 8 Abs. 1 letzter Satz ist nach den Worten "nach diesem" die Wortfolge "oder
einem anderen" aufzunehmen.

5. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Der Übergang des Anspruches auf die Gemeinde tritt nicht gegenüber Verwandten des Gemeindebeamten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein."
6. Im § 9 Abs. 4 lit. d tritt anstelle der Zitierung "§ 44" die Zitierung "§44a".
7. § 14 Abs. 3 Z. 2 lautet:
"2. durch eine auf 'unter dem Durchschnitt' lautende Beschreibung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Beschreibung an, wobei sich die Dauer der Hemmung nach der gemäß § 18 Abs. 5 und 8 GBDO getroffenen Verfügung richtet."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 1985: Art. I Z. 7;
2. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.